VERORDNUNG (EWG) Nr. 287/89 DER KOMMISSION

vom 3. Februar 1989

zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 732/78 über den Verkauf von Interventionsrindfleisch an die Streitkräfte der Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4132/88 (2), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 732/78 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1809/87 (4), hat die Kommission den Verkauf von Rindfleisch an die Streitkräfte im Rahmen besonderer Absatzmaßnahmen vorgesehen. Unter Berücksichtigung der jetzigen Interventionsbestände empfiehlt es sich, den Verkauf von Rindfleisch im Rahmen der genannten Verordnung auszusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 732/78 wird ausgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Februar 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 362 vom 30. 12. 1988, S. 4.
(3) ABl. Nr. L 99 vom 12. 4. 1978, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 170 vom 30. 6. 1987, S. 23.